

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven  
am 15.11.2023 Tagungsort: Pfarrzentrum Alkoven

## Anwesende

- |                                                                        |                             |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Bgm. <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA | als Vorsitzende             |
| 2. GV Herbert Doppelbauer                                              | 17. GR Doris Linzner, BA MA |
| 3. GR Karl Heinz Malzner                                               | 18. GV Stefan Langfellner   |
| 4. GR Ing. Georg Oberbauer                                             | 19. GV Robert Welser        |
| 5. GR Karin Fragner                                                    | 20. GR Irene Bauer          |
| 6. GR Michael Weberberger                                              | 21. GR Michael Köglberger   |
| 7. GR Manuela Moser, BSc.                                              | 22. GR Wolfgang Meier       |
| 8. GR Gregor David                                                     | 23. GR Irma Müllner         |
| 9. GR Johann Hartl                                                     | 24.                         |
| 10. GR Helmut Wiesmair                                                 | 25.                         |
| 11. GR Fabian Ritzberger                                               | 26.                         |
| 12. GV Stefan Stanek-Hartl, MSc.                                       | 27.                         |
| 13. 2. Vizebgm. Mst. Ing. Michael Eder                                 | 28.                         |
| 14. GR DI Gerhard Föger                                                | 29.                         |
| 15. GR DI Florian Hörtenhuber                                          | 30.                         |
| 16. GR Mag. Reinhold Huber                                             | 31.                         |

## Ersatzmitglieder:

- |                                 |     |                                            |
|---------------------------------|-----|--------------------------------------------|
| GR Marita Schneeberger          | für | 1. Vizebgm. Marcus Schneeberger            |
| GR Ing. Gabriele Reitböck, MSc. | für | GR Daniel Kronschräger                     |
| GR Helga Bäck                   | für | GR Gerhard Irlweck                         |
| GR Andreas Ortner               | für | GR MMag. <sup>a</sup> Christina Kreilmeier |
| GR Clemens Kreinecker           | für | GR Karola Eder                             |
| GR Dorota Trepczyk, MA          | für | GR Christian Lindorfer                     |
| GR Mag. Tanja Kraska            | für | GR Christiana Schabes                      |
| GR Alexander Scheibenreif       | für | GR Benedikt Roithmeier                     |

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1990):

AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (3 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1990)

keine Zuhörer-----

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1990)

Andrea Piermayr

Die Vorsitzende eröffnet am 15.11.2023 um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr - der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 20.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß und die Schriftführerin Andrea Piermayr.

Auf die Frage der Bürgermeisterin, ob es gegen die heutige Tagesordnung Einwände gibt, meldet sich niemand zu Wort.

#### Zu Pkt. 1.) Allgemeiner Bericht der Bürgermeisterin

a)  
Schreiben vom Land OÖ, IKD vom 14.11.2023 betreffend Zusage BZ-Projektfonds für das Bauhoffahrzeug mit Zusatzausstattung in Höhe von 259.200,00 Euro.

b)  
KG Straßham  
Der Bauzeitplan wird eingehalten, diese Woche sind die Fenster montiert worden, der Lift wird Anfang Dezember errichtet, Estrich und Stiegenöffnung sollen heuer noch erfolgen. Mitte Jänner ist das Erdgeschoss wieder „bezugsfrei“, nach der Endreinigung und dem Einräumen kann der Einzug ins Erdgeschoss in den Semesterferien erfolgen. Im Obergeschoss sind noch Installationsarbeiten, Malerarbeiten etc. erforderlich, hier wird die Übersiedelung nach entsprechender Reinigung und dem Einräumen voraussichtlich in den Osterferien möglich sein. Der Zeitplan hinsichtlich Übersiedelung wird Ende Dezember in Absprache mit der Kindergartenleiterin und dem Bauhof, der bei den Übersiedelungsarbeiten unterstützen wird, erstellt.  
Nachdem im KG Straßham eine Integrationsgruppe eingerichtet wird (2 Kinder mit Integrationsstatus), läuft bereits die Personalsuche.

c)  
FF Alkoven  
Gespräch betreffend Kostendämpfungsverfahren mit dem Land OÖ hat stattgefunden, der Kostenrahmen wurde auf 4,9 Mio. Euro angehoben. Die zweite Stufe der GÜ-Findung wurde schon gestartet, Ende November/Anfang Dezember

wird bekannt sein, welcher GÜ dieses Projekt mit der Gemeinde Alkoven umsetzen wird. Gemeinsam mit dem GÜ, dem Architekten und der FF Alkoven erfolgen dann die weiteren Schritte: Einreichplanung, Sonderplaner, Ausschreibungstexte für Einzelgewerke etc.

Baubeginn wäre frühestens das 4. Quartal 2024.

d)

Schulanbau

Der Tagesordnungspunkt betreffend Grundstücksankauf ist auf der heutigen Tagesordnung. Vor Weihnachten gibt es einen Gesprächstermin gemeinsam mit der Direktorin und der Obfrau des Bildungsausschusses, wo geklärt wird, was lt. Bildungsdirektion angebaut werden kann bzw. wie der Anbau gestaltet werden soll.

e)

Projekt Gemeinschaftsküche

Die Gemeinde hat die Information bekommen, dass lt. Land OÖ das Institut Hartheim keine große Küche installieren darf, eine Sanierung der bestehenden Küche ist geplant. Das zukünftige Bezirksaltenheim hat die Zusicherung bezüglich Essenslieferung für die Bewohner bekommen, die Gemeinde Alkoven ist aber beim Projekt „Küche Institut Hartheim“ aufgrund der Küchengröße nicht mehr dabei. Daher wird für die Gemeinde das Projekt „Gemeinschaftsküche“ immer relevanter. Das alte Poly-Gebäude steht dafür nicht mehr zur Verfügung, eine Option wäre in der Gemeinde Popping, wo versucht wird, ein Grundstück oder einen Leerstand zu finden. Im Jahr 2024 sollen Standort und Kosten definiert werden, danach kann sich jede Gemeinde hinsichtlich Teilnahme am Projekt Gemeinschaftsküche entscheiden.

f)

HWS Gumpoldingerbach

Umplanungen haben stattgefunden, nach den Förderrichtlinien vom Bund ist die Konzentration auf das Becken erforderlich. Lt. Planer ist es möglich, den HWS für Straßham mit der reinen Konzentration auf das Becken zu gewährleisten, zwei Einzelobjekte müssen noch genau betrachtet werden. Mit 2-3 Grundeigentümern müssen neue Gespräche geführt werden, weil sich die Fläche beim Becken verändert hat. Wenn die Planungen abgeschlossen sind, wird es eine Präsentation im Infrastrukturausschuss, dann im Gemeinderat und danach für die Bürger geben. Danach ist eine neue wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

g)

HWS Alkoven

Die Gutachten vom Sachverständigen Kulterer sind im Haus, die Planungsarbeiten sind abgeschlossen. Derzeit werden mit 34 Liegenschaftseigentümern Einzelgespräche geführt und die vom Rechtsanwalt aufgesetzten Verträge besprochen. Die Rückmeldungen von den Liegenschaftseigentümern werden bis Ende des Jahres erwartet, damit im neuen Jahr die Grundeinlöseverhandlungen mit dem Land durchgeführt werden können.

h)

Blackout

Diesbezüglich findet morgen ein großer Bürgerinformationsabend vom Zivilschutzverband statt, zu dem alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte recht herzlich eingeladen sind.

i)

Herzliche Einladung zum Adventmarkt der Gemeinde Alkoven am 01. und 02. Dezember 2023.

j)

Sitzungsplan für das erste Halbjahr 2024

Der Sitzungsplan wird durchgegeben, es wird ersucht, die Übernahme mit der Unterschrift zu bestätigen. Anwesende Ersatzmitglieder mögen bitte auf der Rückseite unterschreiben.

#### Zu Pkt. 2.) Bericht des örtl. Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 16.05.2023:

##### Kenntnisnahme

Nachdem der Prüfbericht an alle Fraktionen ergangen ist, sieht GR Wolfgang Meier von einer Verlesung ab.

Er bringt auszugsweise einige Punkte des Prüfberichtes zur Kenntnis:

- Antrag von GR MMag. Christina Kreilmeier betr. Aufnahme TOP „HH-Überwachung“ - dieser Antrag wurde einstimmig angenommen
- Bericht des Obmannes – Schreiben von RA Summereder bezüglich Baukartelle
- HH Überwachung
- Darlehen der Gemeinde Alkoven
- Globalbudget FF Alkoven – der Prüfungsausschuss ersucht um Stellungnahme der Bürgermeisterin betreffend Rechnung der Fa. Heger bzw. Spende FKK an Feuerwehren
- Globalbudget FF Polsing

Stellungnahme von Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA zum Globalbudget der FF Alkoven:

Betreffend Rechnung der Firma Heger wird auf Eigenleistungen der Feuerwehr verwiesen. Die Firma Heger hat ein Angebot über das gesamte Terrassenprojekt gelegt und diesen Betrag auch in Rechnung gestellt. Mit dem Kommandanten wurde besprochen, dass diese Art der Verrechnung nicht korrekt ist. Der Gesamtbetrag für dieses Terrassenprojekt wurde über KIG-Mittel (50 % Übernahme durch den Bund) finanziert, den Betrag von € 4.653,60 kann man, wenn man das so interpretieren will, als Subvention der Gemeinde Alkoven sehen. Nachdem die FF Polsing auch ehrenamtlich Arbeiten am eigenen Feuerwehrhaus geleistet hat, wird die FF Alkoven einen %uellen Betrag dieser Subvention der FF Polsing überweisen. Diese Vorgangsweise wurde mit der FF Polsing abgesprochen.

Betreffend FKK erklärt AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß, dass sich die Sportliga seinerzeit gewehrt hat, an das Abfallsystem der Gemeinde anzuschließen. Sie verweist auf die Beilage zur Abfallordnung, wo um Ausnahme angesucht werden kann und die FKK Sportliga damals aufgenommen wurde. Mit dem Beschluss wurde festgelegt, dass die Sportliga nicht nach der Abfallordnung der Gemeinde Alkoven entsorgen muss,

sondern die Entsorgung selber organisieren kann. Natürlich wird daher kein Beitrag zur Grünschnittentsorgung, ASZ und dgl. geleistet, obwohl diese Leistungen höchstwahrscheinlich auch in Anspruch genommen werden.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA merkt an, dass dies immer eine Argumentation für den Aufschlag bei der Freizeitwohnungspauschale war.

GR Mag. Reinhold Huber erkundigt sich betreffend Umsatzsteuerverrechnung der Fa. Heger, worauf AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß erklärt, dass die Firma Heger die Steuer auch abführen muss und sie daher kein steuerrechtliches Problem sieht.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Prüfbericht über die Sitzung vom 16.05.2023 zur Kenntnis.

### Zu Pkt. 3.) Finanzierungsplan Grundkauf Schulerweiterung Alkoven; Beschlussfassung

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA informiert über den Sachverhalt: Gemäß vorliegendem Schreiben der IKD können unter Einhaltung der Gemeindefinanzierung Neu die Kosten für den Grundkauf beim späteren Bau angerechnet werden. Dafür ist ein gleichlautender Finanzierungsplan zu beschließen.

Da die VFI Eigentümerin des Schulgebäudes ist und der Vorsteuerberichtigungszeitraum 20 Jahre beträgt, muss der Grundkauf und der spätere Bau ebenfalls über die VFI erfolgen. Ein Vorsteuerabzug ist nicht mehr möglich.

Finanzierung:

Die Rücklage Grundkauf Schule und/oder KIGA über € 300.000,-- muss zur Gänze aufgelöst werden. Für den Restbetrag über € 124.979,-- wird die Rücklage Schule herangezogen. Diese weist einen Stand von € 1.000.000,-- auf.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan „Grundkauf Schulerweiterung Alkoven“ (Beilage zu TOP 03) beschließen.

GR Mag. Reinhold Huber möchte wissen, wie lange die Gemeinde in Vorleistung geht, worauf Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA mitteilt, dass die Gemeinde in Vorleistung geht, bis die Schulerweiterung umgesetzt ist. Der Antrag auf Sonder-BZ wird dann gemeinsam mit den normalen BZ-Anträgen gestellt.

Zur Frage von GR Mag. Reinhold Huber hinsichtlich der internen Finanzierung verweist GR Michael Weberberger auf die Rücklage für den Grundkauf über € 300.000,00 und die Rücklage Schule mit 1 Mio. Euro.

GR Mag. Reinhold Huber erkundigt sich, warum die Gemeinde wieder diesen Weg geht und die Liegenschaft in der VFI ansiedelt, nachdem es diesbezüglich keine steuerlichen Vorteile gibt. Gibt es dafür eine rechtliche Grundlage?

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA erklärt, dass es rechtlich nicht so sein muss und die unterschiedlichen Varianten genau abgewogen wurden.

Wenn die Gemeinde den Grund kaufen würde, wäre das Grundstück in einer anderen Einlagezahl, das hat baurechtliche Auswirkungen. Das neue Gebäude hätte dann einen eigenen Bauplatz, somit kann rein rechtlich keine Verbindung zwischen den beiden Gebäuden hergestellt werden. Natürlich gibt es eine Möglichkeit, es müsste für dieses Grundstück ein eigener Bebauungsplan beschlossen werden, der jedoch genehmigungspflichtig ist und wieder Zeit in Anspruch nimmt. Außerdem überschneidet sich das gerade mit der Überarbeitung des Bebauungsplans und des ÖEK. Bei dieser Variante, selbst wenn die entsprechenden Bewilligungen erteilt werden, wäre es so, dass die Gemeinde den Verbindungstrakt bis zur Grenze auf dem Gemeindegrundstück baut und die VFI den anderen Teil des Verbindungstraktes auf VFI-Grund. Eine andere Möglichkeit wäre ein Baurechtsvertrag, dass die Gemeinde auf VFI-Grund bauen darf. Des Weiteren gibt es bei zwei Eigentümern brandschutztechnisch ganz hohe Auflagen, was mit enormen Kosten verbunden ist. Bei zwei Eigentümern, VFI und Gemeinde, gibt es dann noch ein internes Thema betreffend Verrechnung von Versicherung, Reinigung, Gebäudeinstandhaltung, Personal, Heizung, was mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre. Aus diesen Überlegungen heraus sollen der Grundkauf und der Bau in der VFI erfolgen und diese übergibt in 10 Jahren das Gesamtobjekt an die Gemeinde.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 4.) Änderung Finanzierungsplan Ein- und Ausblicke im Eferdinger Land; Beschlussfassung

GR Michael Weberberger weist darauf hin, dass der Ausschuss Generationen/Kultur und der Nachhaltigkeitsausschuss zur Finanzierung von Sitzgelegenheiten folgende Empfehlungen abgegeben haben:

Die Finanzierung des Eigenanteiles erfolgt aus den folgenden Budgetkonten

- |                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| • 1/300/757 Ausschuss für GenKu          | € 2.000,-- |
| • 1/429/757 Ausschuss für Nachhaltigkeit | € 2.000,-- |
| • 1/363/400/1 Ortsbildpflege - Bäume     | € 2.000,-- |

Die Ausgaben im Finanzierungsplan werden um insgesamt € 15.000,-- erhöht. Die Finanzierung erfolgt durch den Gemeindeanteil über € 6.000,-- und die Erhöhung der REGEF-Förderung in Höhe von € 9.000,--.

GR Michael Weberberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die oben angeführten Kreditübertragungen an die Haushaltsstelle 1/990/7299 (Zuführung OH an AOH) genehmigen.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Michael Weberberger gestellten Antrag abzustimmen.  
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

In weiterer Folge stellt GR Michael Weberberger den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Finanzierungsplans „Ein- und Ausblicke im Eferdinger Land“ beschließen.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Michael Weberberger gestellten Antrag abzustimmen.  
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

GR Mag. Reinhold Huber bedankt sich beim Finanzausschuss und der Verwaltung, dass dieses Thema noch einmal aufgerollt wurde. Die Gemeinde holt sich 9.000,00 Euro ab und muss € 6.000,00 dafür einsetzen, die schon budgetiert sind; er findet das sehr positiv.

#### Zu Pkt. 5.) Finanzierungsansuchen Instandhaltung an Gewässern; Beschlussfassung

GR DI Florian Hörtenhuber berichtet, dass der Gewässerbezirk Grieskirchen die Gemeinde Alkoven bittet, das vorliegende Finanzierungsansuchen zu beschließen, damit Bundes- und Landesmittel beantragt werden können.

Die angeführten Kosten bzw. Interessensbeiträge sind als vorläufiges Finanzierungsansuchen zu verstehen. Die tatsächlich anfallende Höhe des Interessensbeitrages ergibt sich aus den Kosten der für die Gemeinde konkret durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Kosten für Instandhaltung werden folgendermaßen aufgeteilt:  
1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Gemeinde

Finanzierung:

Für Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sind jedes Jahr Budgetmittel im OH-Konto veranschlagt. Für das Jahr 2024 werden € 10.000,-- für den VA 2024 vorgeschlagen.

Sollte der Gewässerbezirk größere Instandhaltungsmaßnahmen planen, so ist dies rechtzeitig zur Voranschlagserstellung bekannt zu geben.

GR DI Florian Hörtenhuber stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Finanzierungsansuchen beschließen.

GR Mag. Reinhold Huber erkundigt sich, ob für 2024 schon Instandhaltungsmaßnahmen beabsichtigt sind, um diese € 10.000,00 zu verbrauchen, worauf Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA auf

Instandhaltungsmaßnahmen beim Ofenwasser verweist, wobei aufgrund der Witterung noch abgewartet wird.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR DI Florian Hörtenhuber gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 6.) Ankauf TLFB-A für die FF Polsing; Grundsatzbeschluss

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA informiert über den Sachverhalt:

Die FF Polsing bittet mit vorliegendem Schreiben den Gemeinderat, einen Grundsatzbeschluss für den Fahrzeugankauf TLFB-A (Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung) zu fassen.

Wie in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP – GR-Beschluss v. 17.05.2023) festgehalten, ist für das TLFB-A das Anschaffungsjahr 2028 vorgesehen.

Laut vorliegender Normkostentabelle betragen die Kosten für das Fahrgestell und Aufbau € 333.400,-- inkl. USt. und die gesamte Pflichtausrüstung € 45.300,-- inkl. USt.

Der Finanzausschuss möge den Fahrzeugankauf in die Prioritätenreihung des MEFP aufnehmen sowie zum gegebenen Zeitpunkt Rücklagen bilden.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Grundsatzbeschluss zum Ankauf des TLFB-A für die FF Polsing die Zustimmung erteilen.

Ergänzend teilt Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA mit, dass Kdt. Ratzenböck auf die Empfehlung des OÖ-Landesfeuerwehrkommandos verweist, wonach momentan eine Zeitspanne von 3-4 Jahren ab Grundsatzbeschluss für die Fahrzeugbeschaffung einzuplanen ist. Um einen entsprechenden Förderantrag im Feuerwehrverwaltungsprogramm stellen zu können, muss der Grundsatzbeschluss im Gemeinderat positiv abgeschlossen werden.

Auf die Frage von GR Mag. Reinhold Huber, ob mit der Rücklagenbildung schon 2024 begonnen wird, meint GR Michael Weberberger, er würde das noch offen lassen, die Thematik wird im Finanzausschuss behandelt.

AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß betont, dass zuvor 2026 noch das Tanklöschfahrzeug der FF Alkoven angeschafft wird.

GR Mag. Reinhold Huber erkundigt sich, wie hoch die Investitionssumme 2026 ist, worauf AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß mitteilt, dass diese etwas höher ist und bei ca. 400.000,00 Euro liegt. Für dieses Fahrzeug und für das FF-Haus sind Rücklagen vorhanden, aber für die Anschaffung des TLFB-A im Jahr 2028 sind noch keine Mittel da.



GR Mag. Reinhold Huber möchte wissen, ob die Anschaffung wirklich 2028 erfolgen muss, ob das ein Entgegenkommen der Gemeinde ist oder ob die Anschaffung auch auf 2030 verschoben werden kann, wenn die Mittel möglicherweise nicht aufgebracht werden können.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA meint, wenn die Gemeinde die finanziellen Mittel in keinsten Weise aufbringen kann, werden selbstverständlich mit der Feuerwehr Polsing Gespräche geführt, ob ein Aufschub möglich ist oder nicht.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 7.a) VFI der Gemeinde Alkoven & Co KG

##### Grundkauf Grst.Nr. 1562/2, KG Alkoven zur Schulerweiterung

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA bringt den Sachverhalt zur Kenntnis: Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in seiner Sitzung am 20. September 2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Erweiterung der Volksschule Alkoven als Zubau auf dem Nachbargrundstück durch den Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG umzusetzen.

Da [REDACTED] bereit ist, den Grund neben der Schule der Gemeinde Alkoven direkt zu verkaufen (ohne Grundtausch [REDACTED]) wurde der Vertrag von Herrn RA Summereder angepasst.

Nach Vorsprache bei LR Mag. Lindner am 28.09.2023 wurde unverzüglich um Sonder-BZ für den Grundkauf angesucht. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 wurde der Gemeinde für die angefallenen Kosten für den Grundankauf in Höhe von € 424.979,00 eine Förderzusage nach der für die Gemeinde festgelegten Förderquote zugesichert. Auch die angefallenen Nebenkosten für den Grundkauf dürfen dem Gesamtprojekt zugerechnet werden.

Der im Anhang befindliche Kaufvertrag wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Grundkauf durch die VFI der Gemeinde Alkoven & Co KG für die Erweiterung der Volksschule Alkoven, gemäß vorliegendem Kaufvertrag (Beilage zu TOP 07.a), die Zustimmung erteilen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 7.b) VFI der Gemeinde Alkoven & Co KG

##### Aufgabenrückübertragung Feuerwehrhaus an die Gemeinde Alkoven

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA informiert über den Sachverhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in seiner Sitzung am 23. September 2009 das ehemalige [REDACTED]-Grundstück durch die VFI der Gemeinde Alkoven zur

Errichtung eines Feuerwehrhauses gekauft und sogleich, aufgrund des damals möglichen Steuerabzugs, die Ausgliederung der Liegenschaftsverwaltung an die KG übertragen.

Da ein Steuerabzug ohnehin rechtlich nicht mehr möglich ist und die Auflösung der KG angestrebt wird, muss die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von der VFI wieder an die Gemeinde Alkoven rückübertragen werden.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Rückübertragung, der an die KG übertragenen Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung für das Feuerwehrhaus Alkoven an die Gemeinde Alkoven, seine Zustimmung erteilen.

GR Stefan Stanek-Hartl, MSc. erkundigt sich, mit welchen Kosten hinsichtlich Grunderwerbssteuer die Gemeinde Alkoven durch die Rückübertragung rechnen muss, worauf AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß erklärt, dass seinerzeit das Grundstück von der [REDACTED] um 280.000,00 Euro gekauft wurde. Lt. Auskunft von Leitner&Leitner erfolgt die Berechnung entweder nach dem Grundstückswert oder der Mindestbemessungsgrundlage nach dem 3-fachen Einheitswert vom Grundstück, das muss noch abgeklärt werden. Wenn es nach dem Kaufpreis (280.000,00 Euro) geht, fallen Nebengebühren von 12.880,00 Euro an, 9.800,00 Euro für Grunderwerbssteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr iHv. 3.080,00 Euro. Bei der Berechnung nach dem 3-fachen Einheitswert wird der momentane Einheitswert von € 60.700,00 \*3 = 182.000,00 € herangezogen, multipliziert mit einem für die Gemeinde Alkoven vorgesehenen Hochrechnungswert von 2,5. Somit wäre die Bewertung für das Grundstück 455.000,00 Euro und die Kosten der Grunderwerbssteuer und der Eintragungsgebühr würden 20.900,00 Euro betragen.

GR Stefan Stanek-Hartl möchte noch wissen, ob sich das für die Gemeinde Alkoven überhaupt finanziell ausgezahlt hat, denn damals wurde die Übertragung auf die VFI wegen steuerlicher Begünstigungen getätigt.

AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß erklärt, dass es da noch keine steuerliche Begünstigung gegeben hat, weil bei einem Grundstückskauf keine Mehrwertsteuer anfällt.

GR Mag. Reinhold Huber merkt an, dass die VFI das Grundstück gekauft hat und erkundigt sich, welchen finanziellen Vorteil die Gemeinde durch die Ausgliederung erwirtschaftet hat, weil jetzt wieder Kosten für die Grunderwerbssteuer anfallen.

Dazu teilt AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß mit, dass es weder Vor- noch Nachteile gibt.

GR Mag. Reinhold Huber betont, dass die Gemeinde nicht in den Genuss des Vorsteuerabzuges gekommen ist und erkundigt sich, warum das vor 20 Jahren trotzdem gemacht wurde.

AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß erklärt, dass 2009, als das Grundstück gekauft wurde, der Vorsteuerabzug möglich gewesen wäre. Bei einem Bau des Feuerwehrhauses durch

die VFI wäre die Abzugsberechtigung möglich gewesen, aber dazu ist es nicht gekommen.

GR Clemens Kreinecker ergänzt, dass es durch einen Bau zum damaligen Zeitpunkt Vorteile gegeben hätte, aber das hat sich leider erübrigt.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 7.c) VFI der Gemeinde Alkoven & Co KG

##### Rückübertragung Grst.Nr. 410/2, KG Hartheim an die Gemeinde Alkoven

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA weist darauf hin, dass im Jahr 2009 das Grundstück 410/2 von der VFI zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses von der [REDACTED] angekauft wurde.

Da ein Steuerabzug rechtlich nicht mehr möglich ist und die Auflösung der KG angestrebt wird, sollen die Errichtung und Verwaltung des Feuerwehrhauses durch die Gemeinde erfolgen. Dazu muss das Grundstück Nr. 410/2, KG Hartheim von der VFI in das Eigentum der Gemeinde Alkoven übertragen werden.

Lt. Auskunft des Steuerbüros Leitner&Leitner unterliegt die Übertragung der Feuerwehr-Liegenschaft der Grunderwerbssteuer sowie der Eintragungsgebühr.

Herr RA Mag. Summereder wurde mit der Vertragserstellung beauftragt, welcher dem Anhang zu entnehmen ist.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Rückübertragung des Grundstückes Nr. 410/2, KG Hartheim von der VFI der Gemeinde Alkoven & Co KG in das Eigentum der Gemeinde Alkoven, gemäß vorliegender Übertragungsvereinbarung (Beilage zu TOP 07.c), seine Zustimmung erteilen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 7.d) VFI der Gemeinde Alkoven & Co. KG,

##### Aufgabenrückübertragung Bauhof an die Gemeinde Alkoven

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA erläutert den Sachverhalt:

In der Gemeinde Alkoven wurde im Jahr 2006 ein ausgegliederter Rechtsträger in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft („KG“) gegründet und die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur zur Erbringung von Bauleistungen (Bauhöfe) von der Gemeinde auf die KG übertragen. Zu diesem Zweck wurde von Seiten der Gemeinde eine in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft in die KG eingebracht. Die KG hat in der Folge ein Bauhofgebäude mit der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug errichtet.

Damit die Liegenschaft Bauhof an die Gemeinde Alkoven rückübertragen werden kann, muss zuerst ein Beschluss über die Aufgabenrückübertragung gefasst werden.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Rückübertragung, der an die KG übertragenen Aufgabe der „Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur zur Erbringung von Bauleistungen (Bauhöfe)“ an die Gemeinde Alkoven, seine Zustimmung erteilen.  
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

Zu Pkt. 7.e) VFI der Gemeinde Alkoven & Co. KG,  
Rückübertragung Liegenschaft Bauhof an die Gemeinde Alkoven

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA merkt an, dass im Jahr 2006 die KG gegründet und das Grundstück 410/1 in die KG eingebracht wurde.  
Da die Auflösung der KG angestrebt wird und der Vorsteuerberichtigungszeitraum von 10 Jahren bereits abgelaufen ist, kann der Bauhof wieder in das Eigentum der Gemeinde ergehen. Dazu muss das Grundstück Nr. 410/1, KG Hartheim von der VFI in das Eigentum der Gemeinde Alkoven übertragen werden.

Lt. Auskunft des Steuerbüros Leitner&Leitner unterliegt die Rückführung des Bauhofes nicht der Grunderwerbssteuer, wenn zuvor auf die KG übertragene Aufgabe auf die Gemeinde rückübertragen wurde. Dies wurde unter TOP 07.d) beschlossen.

Herr RA Mag. Summereder wurde ebenfalls mit der Vertragserstellung beauftragt, welcher dem Anhang zu entnehmen ist.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Rückübertragung der Liegenschaft Bauhof Grst.Nr. 410/1, KG Hartheim von der VFI der Gemeinde Alkoven & Co KG in das Eigentum der Gemeinde Alkoven, gemäß vorliegender Übertragungsvereinbarung (Beilage zu TOP 07.e), seine Zustimmung erteilen.  
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

Zu Pkt. 8.) Vermietung einer Teilfläche der Grundstücke 1504/11 und 1504/12, (ASZ alt) an die Firma Karl Schütz Schilder & Beschriftungen, 4072 Alkoven,  
Gewerbestraße 1; Beschlussfassung

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA berichtet über den Sachverhalt:  
Im September erfuhr die Gemeinde Alkoven, dass die Fa. Glasdoctor GmbH verkauft wird und das Mietverhältnis aufgelöst werden soll. Grund dafür sind gesundheitliche Einschränkungen, die zu einer sofortigen Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Daraufhin wurde durch GV-Beschluss das Mietverhältnis mit 31.10.2023 gekündigt.  
[REDACTED] habe ebenfalls vorgesprochen und wäre bereit, das Mietobjekt als Nachmieter zu übernehmen.

Nachstehender Mietvertragsentwurf wurde mit dem Mieter besprochen und vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 9. Oktober 2023 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Die gelb markierten Textauszüge sind Anpassungen/Änderungen zum Mietvertrag mit der Firma Glasdoctor GmbH.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten angegebenen Tage zwischen der Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven und der Firma Karl Schütz, 4072 Alkoven, Gewerbestraße 1.

### I.

Die Gemeinde Alkoven, in der Folge kurz Vermieterin genannt, vermietet der Firma Karl Schütz in der Folge kurz Mieter genannt, und diese mietet für Zwecke der Gewerbeausübung im Rahmen der bestehenden Gewerbeberechtigung von der Vermieterin eigentümlichen Liegenschaften Gewerbestraße 1, 4072 Alkoven, KG 1504/11 und 1504/12 laut beiliegendem Plan im Gesamtausmaß von 1326 m<sup>2</sup> samt dem darauf befindlichen Gebäude.

### II.

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, beginnend am 1.11.2023.

Die Vermieterin verzichtet auf die Dauer von 2 Jahren auf eine Kündigung des Mietvertrages.

Eine Kündigung ist anschließend zum Monatsende unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien möglich.

Die Vermieterin ist berechtigt, ohne vorhergehende Kündigung des Mietverhältnisses durch einseitige schriftliche Erklärung mit Wirkung zum folgenden Monatsletzten für aufgelöst zu erklären, wenn der Mieter

- mit der Bezahlung des Mietzinses mehr als ein Monat in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt;
- eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtung trotz nachweislicher schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt;
- das Vertragsobjekt vereinbarungswidrig nutzt

Der Mieter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages der Vermieterin geräumt im vereinbarten Zustand bis längstens 12 Uhr dieses Tages zu übergeben. Tritt ein Räumungsverzug ein, ist der Mieter verpflichtet, unbeschadet weiterer Ansprüche der Vermieterin ein Benützungsentgelt in der Höhe der vereinbarten Miete samt Nebenleistungen bis zur faktischen Übergabe und Übernahme zu entrichten.

### III.

Der monatliche Mietzins für das in Punkt I näher bezeichnete Mietobjekt wird einvernehmlich mit Euro [REDACTED] pro Monat zuzüglich 20 % Umsatzsteuer festgesetzt. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index des Verbraucherpreises 2020, wie er vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Den Ausgangspunkt bildet die Indexziffer zum Zeitpunkt des Monats August 2023. Der

Mietzins verändert sich in demselben Ausmaß, in dem die Indexziffer steigt oder fällt, wobei Schwankungen bis zu 5 % unberücksichtigt bleiben.

Die Abrechnung der definitiven Betriebskosten erfolgt im Folgejahr. Der vereinbarte Mietzins ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein fällig. Die Kosten für Kanal, Wasser, Müll und Strom trägt der Mieter und werden direkt verrechnet. Ebenso fällt die Reinigung, Schneeräumung und die Streuung laut Straßenverkehrsordnung für den gemieteten Teil des Grundstückes sowie des Zuganges zum Mietobjekt, bzw. des Vorplatzes in die Zuständigkeit des Mieters.

#### IV.

Lt. § 1096 ABGB ist die Vermieterin verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten. Zum Beginn des Mietverhältnisses wird im Zuge einer Begehung der Zustand des Mietobjektes festgehalten.

Für die Instandhaltung und Erhaltung der mitvermieteten Anlagen (Fassade, Fenster, Türen, Kanal- u. Wasserleitungen, WC Anlage) sowie Wärmebereitstellungsgeräte (Warmwassertherme) ist die Vermieterin zuständig. Die Kosten für Reparaturen werden durch die Vermieterin übernommen, sofern der Mieter die Sorgspflicht gewahrt hat (Nachweise über Servicearbeiten, Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten).

Die Wartung ist Aufgabe des Mieters. Dazu gehören Maßnahmen, die darauf abzielen den funktionsfähigen Zustand von insbesondere die in dem Mietobjekt befindlichen Geräte und Leitungsanlagen aufrechtzuerhalten (z.B. regelmäßiges Service, Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten)

#### V.

Der Mieter ist berechtigt, innerhalb des Mietobjektes bauliche Veränderungen, die er zur Erreichung des Mietzweckes für nützlich und notwendig erachtet, nach VORHERIGER Zustimmung durch die Vermieterin, auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten ab 1. November 2023 für Gestaltungs- und Einrichtungsmaßnahmen kostenfrei zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich, die gegenständlichen Räumlichkeiten bei Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand, wie im Zeitpunkt der Übernahme, zu übergeben.

#### VI.

Eine Untervermietung bzw. eine Mitbenutzung Dritter ist nur nach Zustimmung der Vermieterin gestattet. Eine Untervermietung darf nicht über das gesamte Gebäude erfolgen. Durch eine Untermiete darf es zu keiner Gewinnerzielung des Mieters kommen.

#### VII.

Die mit der Vertragserrichtung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, die Gebührenpflicht des Mietvertrages anzuzeigen und die Gebühr an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Eine Kopie der Vergebührung ist der Vermieterin zu übermitteln.

Zu Beginn des Mietverhältnisses ist eine Kautions in der Höhe von zwei Monatsmieten in Form einer ausgestellten Bankgarantie der Vermieterin vorzulegen.

## VIII.

Mit Vertragsunterfertigung ist dieser Mietvertrag für beide Vertragsteile bindend.

## IX.

Beide Vertragsteile erklären, dass Leistung und Gegenleistung in angemessenem und ortsüblichem Verhältnis zueinanderstehen und verzichten auf eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte.

Dieser Mietvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Alkoven in seiner Sitzung am 15. November 2023 beschlossen.

Für die Gemeinde Alkoven

Für die Fa. Karl Schütz

Die Bürgermeisterin  
Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer

Karl Schütz

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vermietung einer Teilfläche der Grundstücke 1504/11 und 1504/12, (ASZ alt) an die Firma Karl Schütz, rückwirkend ab 01.11.2023, seine Zustimmung erteilen.

GV Stefan Stanek-Hartl, MSc. findet den Satz unter Punkt 5 des Mietvertrages „Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten ab 1. November 2023 für Gestaltungs- und Einrichtungsmaßnahmen kostenfrei zur Verfügung.“ höchst problematisch. Es ist kein Stichtag enthalten, ab wann Miete eingehoben wird und daher hebt dieser eine Satz den ganzen Vertrag aus.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA teilt mit, dass „kostenfrei“ herausgestrichen wird.

Zur Frage von GR Mag. Reinhold Huber hinsichtlich Verbraucherpreisindex teilt AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß mit, dass die Indexierung auch im bisherigen Vertrag schon enthalten war.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

Zu Pkt. 9.) Trinkwasserversorgungskonzept 2030, Versorgung Puchham/Staudach;  
Grundsatzbeschluss

GR DI Florian Hörtenhuber bringt den Sachverhalt zur Kenntnis:

Beim Starttreffen am 24.10.2022 im Kulturtreff. wurde mit den anwesenden Personen aus den verschiedenen Ortschaften diskutiert und für einzelne Gemeindegebiete („Versorgungszonen“) die nächsten Schritte besprochen.

Der größte Bedarf/Wunsch für eine gemeinsame Trinkwasserversorgung besteht für die Ortschaft Puchham und Teile von Staudach.

Bei mehreren Sitzungen (Kernteamtreffen) mit den Vertretern des Landes OÖ, der Linz AG, der Bürgermeisterin, dem Infrastrukturausschussobmann, Vertretern der WG-Polsing und von Puchham wurden diverse Möglichkeiten für eine gemeinsame Trinkwasserversorgung beleuchtet und teilweise detailliert besprochen.

Die schlussendlich beste Lösung wäre ein neuer Brunnen im Bereich des bestehenden Brunnens (██████ Puchham) inkl. einer neuen Wasserleitung für die Ortschaft Puchham und Teile von Staudach mit 28 Hausanschlüssen.

Auf dieser Basis wurde von der Linz AG ein Plan samt Kostenschätzung erstellt.

Der nächste Schritt sollte eine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Bürgern sein. Dieser Termin wäre für den 25.01.2024 im Pfarrsaal geplant.

Vorgestellt wird das ausgearbeitete Projekt der Trinkwasserversorgung.

Grundsätzlich sollten den Bürgern 2 Varianten einer möglichen Umsetzung zur Abstimmung vorgelegt werden.

- Var. 01 Gründung einer Trinkwasser-WG (Errichtung und Betreibung der Wasserversorgung durch die Bewohner selbst)
- Var. 02 Errichtung und Betreibung der Wasserversorgung durch die Gemeinde gemeinsam mit der Linz AG (Anschlusspflicht für alle Eigentümer!)

Bevor diese Varianten den Bürgern präsentiert werden können, muss vorher die Politik eine Grundsatzentscheidung treffen.

Dieses Thema wurde in der INFRA-Sitzung am 18.10.2023 beraten und folgende einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben:

GR DI Florian Hörtenhuber stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Herstellung der Trinkwasserversorgung in Puchham und Teilen von Staudach und die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes, unabhängig von der Organisationsform.

Dem Finanzausschuss wurde zusätzlich die Empfehlung für die Aufnahme in den mittelfristigen Finanzierungsplan gegeben.

GR Mag. Reinhold Huber bezieht sich auf die Aussage von GR DI Florian Hörtenhuber, dass die Ortschaften Staudach, Puchham und auch Forst angeschrieben wurden und ergänzt, dass er bei seiner Liegenschaft und auch andere Liegenschaftsbesitzer in Forst keine Information erhalten haben.

Er weist darauf hin, dass er mit ein paar Nachbarn heuer im Sommer eine Umfrage gestartet hat und in Forst 14 Haushalte definitiv an einer öffentlichen Trinkwasserversorgung interessiert sind. Die Wasserqualität ist zum Teil sehr schlecht aufgrund der erwähnten Probleme durch geologische Verunreinigungen, auch in tieferen Bodenschichten, die einfach nicht wegzubringen sind. GR Mag. Reinhold Huber betont, dass die Bürgerinnen und Bürger das Wasser zum Teil auch trinken, weil sie keine andere Möglichkeit haben. Er hat die Liste mit den 14 Interessenten an Herrn Uwe Zeininger von der Bauabteilung weitergegeben, um die Notwendigkeit in der Ortschaft Forst aufzuzeigen und wurde als Vertreter zur Besprechung Trinkwasserversorgung 2030 am 9. Jänner 2024 eingeladen.

GR DI Florian Hörtenhuber und auch Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA merken an, dass diesbezüglich eine Postwurfsendung in Auftrag gegeben wurde.



AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß verweist auf die Bürgerinformationsveranstaltung betreffend Trinkwasserversorgungskonzept 2030, wozu die gesamte Bevölkerung eingeladen wurde - von Forst war aber niemand anwesend. Sie weist darauf hin, dass in der Postwurfsendung zwei Einladungen enthalten waren (Trinkwasserkonzept und Glasfaser).

GR DI Florian Hörtenhuber merkt an, dass seines Wissens diese Postwurfsendung (Glasfaser und Trinkwasserversorgungskonzept) an alle Haushalte ergangen ist und die zwei Ortschaften zusätzlich angeschrieben wurden; bei dieser Veranstaltung war von Forst allerdings niemand da.

GR Doris Linzner, BA MA möchte wissen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine relativ hohe Anschlussquote erreicht wird. Ihrer Meinung nach wäre es eleganter, das über eine Genossenschaft zu regeln, weil dann die Anschlusspflicht wegfallen würde.

GR DI Florian Hörtenhuber bestätigt, dass dies sicher der elegantere Weg wäre, er weist jedoch darauf hin, dass es in Puchham schon mehrere Anläufe gegeben hat und der Versuch, die Trinkwasserversorgung über eine WG zu machen, immer gescheitert ist.

GR Mag. Reinhold Huber bezieht sich auf die 1,4 Mio. Euro für die reinen Leitungskosten, merkt an, dass dabei noch keine Gewinnungskosten enthalten sind und möchte wissen, ob es diesbezüglich schon Vorstellungen gibt.

GR DI Florian Hörtenhuber weist darauf hin, dass er Herrn Zeininger dazu nicht mehr befragen konnte, weil dieser leider erkrankt ist. Seines Wissens war in der Kostenschätzung der Brunnen auch enthalten.

GR Wolfgang Meier bestätigt, dass der Brunnen enthalten war, weil es auch die Diskussion betreffend Sanierung des [REDACTED] Brunnens gegeben hat. Man hat sich aber dann für einen neuen Brunnen ausgesprochen, weil dies die bessere Lösung und zudem billiger sei.

GR DI Florian Hörtenhuber erklärt, dass der Brunnen von der Größe her so konzipiert wäre, dass ev. Oberhartheim oder Emling, wenn sich da einmal was auftun sollte, mitversorgt werden könnten.

Laut AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß war der Brunnen bei der Linz AG nicht vorgesehen, nach Rücksprache mit Herrn Zeininger kommt die Brunnenerrichtung mit Grobkosten von 165.000,00 Euro noch dazu.

GV Herbert Doppelbauer weist darauf hin, dass dieses Problem in Puchham schon seit ca. 30 Jahren besteht. Irgendwann muss es gelöst werden und daher ist heute ein Grundsatzbeschluss erforderlich. Betreffend Umsetzung gibt es zwei Möglichkeiten, entweder durch die Gemeinde oder durch eine Genossenschaft. Problematisch sind die Kosten mit ca. 1,5 Mio. Euro für 28 Haushalte und da ist Staudach seines Wissens schon dabei. GV Herbert Doppelbauer betont, dass von 20 Haushalten in Puchham 10 keine öffentliche Wasserversorgung wollen. Hinsichtlich Genossenschaft merkt er an, dass es schon einmal zu einer Gründung gekommen

wäre, aber der künftige Obmann 2 Tage vor der Gründung abgesprungen ist. Wenn die Umsetzung durch die Gemeinde erfolgt, müssen alle anschließen, d.h. mindestens 10 Haushalte werden zwangsverpflichtet. Bei einer Genossenschaft gibt es keine Anschlusspflicht, außerdem ist es für die Gemeinde kostengünstiger. Es geht jetzt um den Grundsatzbeschluss, dass die Politik gewillt ist, in Puchham eine Wasserversorgung herzustellen, es stellt sich aber die Frage der Umsetzung bzw. der Finanzierung. GV Herbert Doppelbauer bezieht sich auf die WG Polsing, wo seinerzeit trotz weniger Anschlüsse sehr viel investiert wurde. Jetzt gibt es in Polsing um 15 Anschlüsse mehr als zu Beginn. Weiters merkt GV Herbert Doppelbauer an, dass die Situation in Puchham aufgrund Streitigkeiten nicht so einfach ist. Er betont, dass der ganze Hang in Puchham voller Quellen ist und es also genügend Wasser gäbe, aber leider ist niemand bereit, ein Grundstück herzugeben.

GR DI Florian Hörtenhuber weiß, dass die Lage in Puchham kompliziert ist. Er bestätigt, dass der ganze Hang voll mit Wasser ist und erklärt, dass jetzt auf bestehende Quellen geschaut wurde und da gibt es nur eine, die von der Schüttung her passt. Diese ist auf dem Grund von [REDACTED], der allerdings einen Erwachsenenvertreter hat, wodurch die Sache komplizierter ist, weil man auch von der Entscheidung des Richters abhängig ist. GR DI Florian Hörtenhuber merkt noch an, dass ein Grundwasserkörper aufgrund der Wassermenge besser ist als eine Quelle.

GV Herbert Doppelbauer weist darauf hin, dass Puchham nur 900 m Luftlinie von Polsing entfernt ist und die einfachste Lösung gewesen wäre, dass Puchham von der WG Polsing mitversorgt wird. Diese Variante funktioniert jedoch auch nicht, weil dann in Polsing die Spitzen nicht mehr abgedeckt werden können. Außerdem wären ein kostenintensiver Hochbehälter und die Zustimmung von 30 WG-Mitgliedern erforderlich. GV Herbert Doppelbauer bezieht sich noch auf die Probebohrung beim Brunnen auf [REDACTED]-Grund, wonach es genug Wasser gegeben hätte, aber gewisse Grenzwerte überschritten wurden. Jetzt ist es so, dass neben dem [REDACTED] Brunnen, aus fördertechnischen oder sonstigen Gründen ein Brunnen kommen soll, aber hier ist der finanzielle Aspekt problematisch. GV Herbert Doppelbauer betont noch einmal, dass es heute erst einmal um den Grundsatzbeschluss geht, die Frage hinsichtlich Umsetzung und Finanzierung ist noch zu klären.

Zur Aussage von GV Herbert Doppelbauer erklärt GR DI Florian Hörtenhuber, dass die „Polsinger“-Variante sehr wohl beraten wurde und anfangs auch die favorisierte Variante war. Dies ist jedoch an den Kosten gescheitert und wegen der Unsicherheit hinsichtlich Verbrauchsspitzen und künftigen Wassermengen.

GR Michael Weberberger merkt an, dass ihm Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit ein Anliegen sind und betont, dass es sich hier um einen riesigen Geldbetrag handelt, um ein Vielfaches mehr als für die Errichtung des FF-Hauses oder die geplante Schulerweiterung. Für die Feuerwehr wurde schon 15 Jahre gespart, um Rücklagen für den Gemeindeanteil zu bilden. Wenn der Grundsatzbeschluss heute gefasst wird, möchte er nicht, dass die Bevölkerung in den betroffenen Ortschaften die Illusion hat, dass die Umsetzung bald erfolgen kann. Es wird trotzdem noch sehr lange bis zur Umsetzung dauern, nämlich bis die Gemeinde in die Lage kommt, das auch zu stemmen.

GR Mag. Reinhold Huber pflichtet GR Michael Weberberger bei. Er hat die Ortschaft Forst angesprochen, weil hier die Notwendigkeit und Dringlichkeit besteht, denn da gibt es Bewohner, die wirklich kein Trinkwasser haben. Gleichzeitig weiß GR Mag. Reinhold Huber, dass so ein Projekt 10 bis 15 Jahre dauern kann, aber irgendwann muss man das einmal angehen. Es wird schon 20 oder 30 Jahre über die Trinkwasserversorgung Puchham geredet und daher muss die Politik Verantwortung zeigen, damit das Thema, auch wenn es schwierig ist, auf den Weg gebracht wird. Zum Thema Finanzierung verweist er auf 11 % Förderungsmöglichkeit und erkundigt sich, ob es für die restlichen knapp 90 % die Möglichkeit eines geförderten Darlehens für Wasserinfrastruktur gibt, ob diesbezüglich schon recherchiert wurde.

AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß merkt an, dass es dazu bisher noch keine Recherchen gibt.

GV Herbert Doppelbauer meint, dass die Förderungen vom Land für Wasser bei 10 bis 15 % liegen und daher wird die Finanzierung sehr schwierig. Nichts desto trotz muss die Politik jetzt einmal den Willen zeigen, etwas zu unternehmen.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR DI Florian Hörtenhuber gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

Zu Pkt. 10.) Gemeindefacharzt Werkvertrag mit Dr. Lorenz Linzner:  
Beratung/Beschlussfassung

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA erläutert den Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Alkoven ist an Herrn Dr. Lorenz Linzner herantreten und hat ihn um ein Gespräch betreffend Gemeindefacharztvertrag gebeten. Herr Dr. Linzner hat sich daraufhin bei der Ärztekammer beraten lassen und ist gewillt, nachstehenden Werkvertrag mit der Gemeinde Alkoven einzugehen. (Die gelben Markierungen heben die Änderungen zum Mustervertrag hervor.)

Nachstehender Werkvertrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

W e r k v e r t r a g

gemäß § 2 Oö. Gemeindefachsanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idF LGBl. Nr. 126/2020, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Alkoven und Herrn Dr. med. Lorenz Linzner.

I  
Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven überträgt mit diesem Vertrag Herrn Dr. med. Lorenz Linzner, folgende Aufgaben

1. nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idGF: § 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, §§16, 26;
2. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor Einstellung einer/s Gemeindebediensteten,

die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommt, als Gemeindearzt. Der Gemeindearzt übernimmt die von der Gemeinde Alkoven übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung „Gemeindearzt“. (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 2023 zugrunde.)

## II

### Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr Dr. med. Lorenz Linzner wohnt in [REDACTED], 4072 Alkoven, sein Berufssitz ist in Alte Hauptstraße 1, 4072 Alkoven. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindearztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Alkoven. Ein Anspruch des Gemeindearztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

## III

### Entgelt

Das Entgelt für die von dem Gemeindearzt für die aufgrund der unter Pkt. I erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (Jährliche Tarifierung lt. Ärztekammer OÖ:  
ohne Schrittmacherentfernung: € 67,51\*  
Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%  
mit Schrittmacherentfernung: € 108,40\* (ohne Nachtzuschlag)  
Zz. Kilometergeld § 28 Abs 2 GebAG dzt € 0,42\*
2. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (laut Anlage 1 Z 5):  
€ 52,70\* pro Untersuchung

Für die Berechnung des Kilometergeldes zählt der Ordinationssitz des Gemeindearztes. Es erfolgt die Berechnung von Doppelkilometern (Hin- und Rückfahrt).

\*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Gemeindearzt.

## IV

### Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindearzt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## V

### Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. Dezember 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr Dr. med. Lorenz Linzner hat die Tätigkeit als Gemeindearzt unverzüglich aufzunehmen.

Die gemeindeärztlichen Tätigkeiten werden ausschließlich während den Ordinationszeiten und bei Anwesenheit von Dr. med. Lorenz Linzner wahrgenommen. Bei geschlossener Ordination, Krankheit oder Urlaub ist Dr. med. Linzner nicht verpflichtet, einen Vertreter zu benennen.

Während der Zeiten des Hausärztlichen Notdienstes (HÄND) besteht generell keine Verpflichtung.

Für die notwendigen Formulare im Rahmen der Totenbeschau hat die Gemeinde Alkoven zu sorgen.

Der Gemeindearzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hierzu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde Alkoven bekannt zu geben.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen. Die Gemeinde Alkoven ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist. Wird der Vertrag mit dem Gemeindearzt gekündigt bzw. aufgelöst, endet auch die Stellvertretung.

## VI Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, welche die Gemeinde Alkoven verwahrt. Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Werkvertrag mit Herrn Dr. Lorenz Linzner die Zustimmung erteilen.

Zur Frage von GR Wolfgang Meier hinsichtlich Konsequenzen, wenn der Vertrag nicht gemacht wird, erklärt Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA, dass die Gemeinde verpflichtet ist, einen Werkvertrag mit Allgemeinmediziner\*innen zu unterfertigen. Es können Verträge mit mehreren Ärzten abgeschlossen werden und lt. Information vom Land OÖ. müssen diese nicht in Alkoven wohnhaft sein. Es macht aber Sinn, Ärzte, die in der Gemeinde tätig sind, auszuwählen.

GR Wolfgang Meier bezieht sich auf die Totenbeschau, die lt. Vertrag nur während der Ordinationszeiten durchgeführt wird, worauf Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA mitteilt, dass außerhalb der Ordinationszeiten der Hausärztliche Notdienst (HÄND) zuständig ist.

Weiters merkt GR Wolfgang Meier an, dass es allgemein nicht nur positive Rückmeldungen betreffend Dr. Linzner gibt und verweist auf den heutigen Zeitungsartikel, wonach es Konflikte mit der Raika gibt. Außerdem wird es am 1. Februar 2024 eine Bürgerinformation geben und daher würde er mit dem Vertrag zumindest bis zur Bürgerinformation warten.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA betont, dass der Werkvertrag zwischen Gemeinde und Dr. Lorenz Linzner nichts mit dem Raikagebäude zu tun hat, der Bau des Ärzteentrums ist Angelegenheit der Raika.

GR Doris Linzner, BA MA bezieht sich auf den Bürgerinformationsabend und teilt mit, dass eine Podiumsdiskussion bzw. eine Gesprächsrunde angedacht ist, wozu unterschiedliche Personen eingeladen werden, um zu reflektieren, wie das letzte halbe Jahr war, welche Fragen die Bürgerinnen und Bürger haben etc.

GV Stefan Langfellner merkt an, dass es um den Werkvertrag betreffend Totenbeschau geht und dass die Gemeinde aufgrund einer gewissen Anzahl an Todesfällen lt. Statistik ein System braucht, wie das ablaufen soll. Die Inhalte wurden besprochen, auch im nächsten Tagesordnungspunkt geht es um diese Thematik und darüber soll heute abgestimmt werden. Grundsätzlich möchte er zur medizinischen Versorgung, auch in Hinblick auf die Totenbeschau und auf das Pflege Thema anmerken, dass er schon darauf hingewiesen hat, dass aus Gemeindesicht der Blick in die nahe Zukunft erforderlich ist, um eine gute medizinische Versorgung sicherzustellen und da wird es im Idealfall drei Arztstellen in Alkoven geben. Für das Institut Hartheim, das geplante Seniorenheim und die älter werdende Bevölkerung ist die ärztliche Versorgung in Alkoven besonders wichtig, aber genauso für die jüngere Generation und für Familien mit Kindern.

Zur Frage von GR Wolfgang Meier betreffend bisheriger Vorgangsweise ohne Werkvertrag erklärt Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA, dass bisher die Totenbeschau durch den HÄND vollzogen und die Rechnung der Gemeinde übermittelt wurde.

GR Wolfgang Meier teilt mit, dass von der Fraktion „TFA“ keine Zustimmung kommt, er würde auf alle Fälle den Informationsabend abwarten.

GV Robert Welser bezieht sich auf die Formulierung im Vertrag, wonach Dr. Linzner die Totenbeschau nur während der Ordinationszeiten macht, worauf GR Doris Linzner, BA MA erklärt, dass die Anmeldung während der Ordinationszeiten, die Totenbeschau nach der Ordination erfolgt, nachdem auch zwischen Todeseintritt und Totenbeschau eine gewisse Zeitspanne liegen soll.

Zur Frage von GV Robert Welser, wer bei einem Todesfall an einem Freitag zu informieren ist, merkt GR Doris Linzner, BA MA an, dass bei Anmeldung am Freitagvormittag die Totenbeschau am Freitag während des Tages erfolgen wird.

GR Robert Welser betont, dass dies im Vertrag nicht so formuliert ist, worauf Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA noch einmal betont, dass die Anmeldung während der Ordinationszeiten und die Beschau nach der Ordination erfolgt.

GR Clemens Kreinecker betont, dass es für die Gemeinde wichtig ist, dass Dr. Linzner die Totenbeschau übernimmt, wie die Umsetzung dann erfolgt, ist seiner Meinung nach hier nicht das Thema.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den gestellten Antrag abzustimmen.

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand.

24 Stimmen dafür (12 SPÖ, 7 ÖVP, 4 GRÜN\*, 1 FPÖ) und

6 Gegenstimmen (= 6 Stimmenthaltungen: 1 SPÖ: GR Ing. Gabriele Reitböck, MSc., 3 FPÖ: GV Robert Welser, GR Irene Bauer, GR Michael Köglberger, 2 TFA\*: GR Wolfgang Meier, GR Irma Müllner)

GR Doris Linzner, BA MA nimmt aufgrund Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Zu Pkt. 11.) Gemeindearzt Werkvertrag mit MR Dr. Herbert Hörtenhuber:  
Beratung/Beschlussfassung

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA bringt den Sachverhalt zur Kenntnis: Herr MR Dr. Hörtenhuber ist an die Bürgermeisterin herangetreten und hat sich bereit erklärt, zusätzlich zu Herrn Dr. Lorenz Linzner, die Totenbeschau im Gemeindegebiet Alkoven durchzuführen. Da Herr MR Dr. Hörtenhuber bereits in Pension ist, darf die Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich erfolgen. Lediglich die Fahrtkosten können als Aufwandsentschädigung abgerechnet werden.

Nachstehender Werkvertrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

### W e r k v e r t r a g

gemäß § 2 Oö. Gemeindesaniätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idF LGBl. Nr. 126/2020, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Alkoven und Herrn MR Dr. med. Herbert Hörtenhuber.

#### I

#### Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven überträgt mit diesem Vertrag Herrn MR Dr. med. Herbert Hörtenhuber, [REDACTED], 4072 Alkoven die Aufgabe nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idgF:

§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, §§16, 26, die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommt, als Gemeindearzt. Der Gemeindearzt übernimmt die von der Gemeinde Alkoven übertragene Aufgabe. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung „Gemeindearzt“. (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 15. November 2023 zugrunde.

#### II

#### Wohnsitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr MR Dr. med. Herbert Hörtenhuber wohnt in [REDACTED], 4072 Alkoven. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindearztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Alkoven.

Ein Anspruch des Gemeindearztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

### III Entgelt

Der Gemeindearzt führt die erbrachten Leistungen für die unter Pkt. I übertragene Aufgabe ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.

### IV Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindearzt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### V Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 16. November 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr MR Dr. med. Herbert Hörtenhuber hat die Tätigkeit als Gemeindearzt unverzüglich aufzunehmen. Ist der Gemeindearzt an der Ausübung der übernommenen Aufgabe persönlich verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen schriftlich zu kündigen. Die Gemeinde Alkoven ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist. Wird der Vertrag mit dem Gemeindearzt gekündigt bzw. aufgelöst, endet auch die Stellvertretung.

### VI Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, welche die Gemeinde Alkoven verwahrt. Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Werkvertrag mit Herrn MR Dr. Herbert Hörtenhuber die Zustimmung erteilen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

GR DI Florian Hörtenhuber nimmt aufgrund Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

### Zu Pkt. 12.) Änderung der Statuten für die Ehrungen; Beschlussfassung

GR Karl Heinz Malzner weist darauf hin, dass die überarbeiteten Statuten dem Gemeinderat am 17.05.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Bei der GR-



Sitzung wurde bei der Einleitung 1) eine Änderung vorgenommen. Verdiente Österreicher wurde auf den Wortlaut Gemeindemitglieder umgeändert.

Da lt. § 15 GemO Gemeindemitglieder ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben müssen, erlaubt es diese Änderung nicht, auch Personen, die nicht in Alkoven ihren Hauptwohnsitz und sich dennoch um die Gemeinde Alkoven im Allgemeinen verdient gemacht haben, (ev. Musikvereinsmitglieder, die nicht in Alkoven wohnen, jedoch beim Musikverein Alkoven tätig sind etc.) auszuzeichnen.

Folgende Änderung wäre daher ratsam:

Der Gemeinderat beschließt gemäß ~~§§ 15 und~~ § 16 der Gemeindeordnung 1990

- 1) Gemeindemitglieder **und Personen**, die sich um die Gemeinde Alkoven besonders verdient gemacht haben, werden durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.

### III.

#### Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze

Die Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven in Gold, Silber und Bronze werden an **Personen** ~~Gemeindemitglieder und~~ verliehen, die für die Gemeinde Alkoven hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Gemäß ~~§ § 15 und~~ 16 der Gemeindeordnung 1990 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven verleiht die Bürgermeisterin das Ehrenzeichen durch Beschluss des Gemeinderates.

Der übrige Inhalt der Statuten lt. GR-Beschluss vom 17.05.2023 bedürfen keiner Änderung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 16 der Gemeindeordnung 1990

- 1) *Gemeindemitglieder und Personen, die sich um die Gemeinde Alkoven besonders verdient gemacht haben, werden durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.*
- 2) *Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.*
- 3) *Die Bürgermeisterin verleiht die Ehrenzeichen durch Beschluss des Gemeinderates. In dem Beschluss sind insbesondere Bestimmungen über die Stufen, in denen das Ehrenzeichen verliehen wird, sein Aussehen usw. festgelegt.*

### STATUTEN

für die Ehrenbürgerschaft und die Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven.

#### I.

- 1) Die Ehrenzeichen gelangen zur Verleihung als

- Ehrenring
  - Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven in Gold, Silber und Bronze;
  - Sport-Ehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Gold, Silber und Bronze;
  - Jugend-Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Gold, Silber und Bronze;
- 2) Die Verleihungsurkunde wird in einfacher Ausstattung angefertigt.
  - 3) Jede mit einem oder nacheinander mehreren Graden des Ehrenzeichens ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommenden Dekorationen anzulegen und zu tragen, sowie sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnungen zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.
  - 4) Die Dekorationen des Ehrenzeichens für Verdienste um die Gemeinde Alkoven verbleiben im Eigentum der Beliehenen und deren Erben.
  - 5) Die Ehrungen im Sinne dieser Statuten haben in einem der jeweiligen Ehrung angemessenen und würdigen Rahmen zu erfolgen.
  - 6) Widerruf:  
Die Verleihung der Ehrenzeichen bzw. die Ehrenbürgerschaft kann von der Gemeindevertretung widerrufen werden, falls der Geehrte sich der Auszeichnung später als unwürdig erweist. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der OÖ Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.
  - 7) Eine Ehrung erlischt mit dem Tod der oder des Ausgezeichneten.

## II.

### Das Aussehen der Ehrenzeichen

#### Das Aussehen des Ehrenringes:

Goldring mit Goldreliefwappen der Gemeinde Alkoven.

Auf der Innenseite des Ringes soll der Name des Geehrten sowie das Datum des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses eingraviert werden.

#### Das Aussehen der Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven:

Das Wappen gegossen, rund O 35 mm mit Broschierung in Bronze, Silber und Gold, mit dreieckig gefaltetem Bande der Farben rot, weiß, blau. Gesamthöhe ca. 80 mm, rückseitige Aufschrift: Dank der Gemeinde Alkoven.

#### Das Aussehen der Sport-Ehrenzeichen der Gemeinde Alkoven:

Steck-Pin oder Pin; Gemeindewappen weiß hinterlegt mit Lorbeerkranz in Bronze, Silber und Gold; Aufschrift: Alkoven - Verdienste um den Sport; Höhe ca. 20 mm.

#### Das Aussehen der Jugend-Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven:

Pin; Gemeindewappen gelb hinterlegt mit Lorbeerkranz in Bronze, Silber und Gold; Aufschrift: Alkoven – Jugendsport; Höhe ca. 25 mm.

### III.

#### Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze

Die Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven in Gold, Silber und Bronze werden an Personen verliehen, die für die Gemeinde Alkoven hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Gemäß § 16 der Gemeindeordnung 1990 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven verleiht die Bürgermeisterin das Ehrenzeichen durch Beschluss des Gemeinderates.

### IV.

#### Ehrenbürgerschaft und Ehrenring

Die Gemeinde Alkoven kann Personen, die sich in besonderer Art und Weise um das Ansehen und das Wohl der Gemeinde und auch ihrer Bürger verdient gemacht haben, den Ehrenring der Gemeinde Alkoven verleihen. Als besondere Verdienste um die Gemeinde gelten insbesondere das herausragende Wirken sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich (insb. im politischen, sportlichen, kulturellen wirtschaftlichen, sozialen Bereich udgl.). Außerdem zählen dazu auch Personen, die durch ihr Verhalten im öffentlichen und privaten Wirken das Wohl und Ansehen der Gemeinde auf irgendeinem Gebiet herausragend gefördert haben.

Maßgeblich für die Entscheidung können auch eine überregionale Bekanntmachung von Alkoven und eine nachhaltige Wirkung für die Gemeinde über einen langen Zeitraum sein.

Als höchste Wertschätzung kann darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Abs. Ehrenring die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Alkoven verliehen werden.

Über die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenbürgerschaft ist eine Urkunde auszustellen. Personen, die im Bereich der Gemeinde Alkoven ihren ordentlichen Wohnsitz haben und denen die Ehrenbürgerwürde verliehen wird, soll neben der Ehrenurkunde als äußeres sichtbares Zeichen auch der Ehrenring der Gemeinde Alkoven überreicht werden. (soweit er dieser Person noch nicht überreicht wurde).

Der Antrag auf Verleihung kann durch die Bürgermeisterin oder jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Mitglieder des Ausschusses für Generationen und Kultur können direkt in einer Ausschusssitzung Vorschläge einbringen. Jeder Antrag ist im Ausschuss für Generationen und Kultur vorzubereiten. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitglieder des Gemeinderates mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit (§ 16 Abs.2 GemO).

### V.

#### Richtlinien für Ehrenzeichen für Verdienste um die Gemeinde Alkoven

##### 1) *Verdiente* Gemeindemandatare:

2 Perioden – Ehrenzeichen in Bronze

3 Perioden – Ehrenzeichen in Silber

#### 4 Perioden – Ehrenzeichen in Gold

- 2) Für überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit bei mehrjähriger Mitgliedschaft in kulturellen Vereinen (Musik, Theater, Chor...) (GR-Beschluss vom 11.10.1996)

ab 25 Jahre Mitgliedschaft – Ehrenzeichen in Bronze  
ab 40 Jahre Mitgliedschaft – Ehrenzeichen in Silber  
ab 50 Jahre Mitgliedschaft – Ehrenzeichen in Gold

- 3) Für eine Tätigkeit als Hauptfunktionär (wobei fünf Jahre von Nebenfunktionstätigkeiten anrechenbar sind) in Sportvereinen und ähnlichen: (GR-Beschluss vom 11.10.1996)

bei 10 Jahren Mitarbeit – Ehrenzeichen in Bronze  
bei 20 Jahren Mitarbeit – Ehrenzeichen in Silber  
bei 25 Jahren Mitarbeit – Ehrenzeichen in Gold

- 4) Für Mitglieder freiwilliger Hilfsorganisationen (Arbeiter Samariter Bund) für die bei Dienst am Menschen geleisteten Arbeitsstunden: (GR-Beschluss vom 14.12.2011)

#### Rettungs – und Krankentransportdienst:

Bronze: 3.000 Stunden  
Silber: 5.000 Stunden  
Gold: 7.000 Stunden

#### Essen auf Rädern:

Bronze: 900 Stunden  
Silber: 1.500 Stunden  
Gold: 2.100 Stunden

#### Erklärung:

Es gibt zwei Gruppen von Mitarbeitern beim ASB. (Rettungsdienst und Essen auf Rädern). Ein üblicher Dienst im Rettungs- und Krankentransportdienst dauert 12 Stunden. Die Mitarbeiter von Essen auf Rädern wenden je Tag ca. 3,5 Stunden für ihre Tätigkeit auf.

- 5) Für Feuerwehrmitglieder der FF Alkoven und der FF Polsing: (GR-Beschluss vom 18.03.2010)

| Stufe  | Aktiv    | Kommando | Erweitertes Kdo |
|--------|----------|----------|-----------------|
| Bronze | 15 Jahre | 5 Jahre  | 10 Jahre        |
| Silber | 30 Jahre | 10 Jahre | 15 Jahre        |
| Gold   | 45 Jahre | 15 Jahre | 20 Jahre        |

#### Erklärungen:

*Aktiv:*

*Das Fw-Mitglied ist im Aktivstand einer der beiden Alkoven Feuerwehren geführt und beteiligt sich aktiv im Schulungs- und Einsatzdienst bzw. an der Erhaltung der Schlagkraft.*

*Kommando:*

*Das Fw-Mitglied übt eine gewählte bzw. bestellte Funktion im Kommando zur Zufriedenheit aus.*

*Erweitertes Kommando:*

*Das Fw-Mitglied übt eine Funktion im erweiterten Kommando, als Leiter eines Sachgebietes oder führend in der Ausbildung zur Zufriedenheit aus.*

*Anrechenfaktor:*

*Wenn ein Fw-Mitglied vor der Ausübung einer Kommandofunktion im erweiterten Kommando tätig war, können max. 5 Jahre dieser Zeit ab Ableistung einer vollständigen Funktionsperiode zur Kommandofunktion angerechnet werden.*

Der Vorschlag der Fw-Mitglieder an die Gemeinde erfolgt nur durch den jeweiligen Feuerwehrkommandant, nach einem positiven Kommandobeschluss.

6) Musikverein Alkoven (GR-Beschluss vom 13.10.2010)

Aus einer errechneten Zahl (Faktor) ergibt sich die Art der Ehrung:

|                       |                               |
|-----------------------|-------------------------------|
| <i>Faktor 20 – 32</i> | <i>Ehrenzeichen in Bronze</i> |
| <i>Faktor 33 – 45</i> | <i>Ehrenzeichen in Silber</i> |
| <i>Faktor ab 46</i>   | <i>Ehrenzeichen in Gold</i>   |

*Berechnung:*

*In erster Linie werden die aktiven Jahre des Musikers gezählt*

*Weiters werden die Jahre, die ein Mitglied im Vorstand mitwirkt, anteilig gezählt*

|                                                                                       |                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <i>Obmann, Kapellmeister</i>                                                          | <i>Funktionärsjahre geteilt durch 2</i> |
| <i>Schriftführer, Kassier, Notenwart, Jugendref.,<br/>Instrumentewart, Stabführer</i> | <i>Funktionärsjahre geteilt durch 3</i> |
| <i>Stellvertr. Funktionär, Beirat</i>                                                 | <i>Funktionärsjahre geteilt durch 4</i> |

*Rechenbeispiel:*

*18 J. Aktiv (18), 6 J. Notenwart (6:3=2), 3 J. Schriftführer (3:3=1), 2 J. Obmann-Stv. (2:4= 0,5);  
18+2+1+0,5 = 21,5 ergibt Ehrenzeichen in Bronze*

Der Vorschlag für eine Ehrung an den Kultur- und Sportausschuss erfolgt nur durch den Obmann des Musikvereines, nach einem positiven Vorstandsbeschluss.

VI.

Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven

Das Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven kann für hervorragende sportliche Leistungen im Amateursport in Gold, Silber und Bronze an physische Personen nach

dem Grade der Leistungen oder Verdienste und nach Maßgabe folgender Bestimmungen verliehen werden:

- an Personen, die als Angehörige eines von der Vereinsbehörde genehmigten Turn- oder Sportvereines, der in Alkoven seinen Sitz hat, innerhalb oder Außerhalb von Alkoven bei Meisterschaften einen Sieg errungen haben,
  - an Personen, die in Alkoven aufgewachsen sind und als Angehörige eines auswärtigen Vereines die übrigen Voraussetzungen nach lit. a) erfüllen, wenn sie mit Alkoven heute noch in so enger Verbindung stehen, dass ihre Leistungen allgemein als sportliche Leistungen eines Alkovners betrachtet werden,
  - bei der Verleihung des Sportehrenzeichens der Gemeinde Alkoven ist ein strenger Maßstab anzulegen.
  - Unter Meisterschaften im Sinne dieser Bestimmungen sind anzusehen:
    - Olympische Spiele;
    - Welt- und Europameisterschaften;
    - Österr. Meisterschaften (Staatsmeisterschaften);
    - Internationale Länder- und Städtekämpfe;
    - O.ö. Landesmeisterschaften.
- 1) Das „Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Gold“ kann für sportliche Spitzenleistungen auf internationaler Ebene oder auf Bundesebene verliehen werden.
  - 2) Das „Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Silber“ kann für sportliche Spitzenleistungen auf Landesebene verliehen werden.
  - 3) Das „Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Bronze“ kann für sonstige sportliche Leistungen verliehen werden.
  - 4) Jede Stufe des Sportehrenzeichens kann einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.

## VII.

### Jugend-Sportehrenzeichen

- 1) Das „Jugend-Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Gold“ kann für sportliche Spitzenleistungen auf internationaler Ebene oder auf Bundesebene verliehen werden.
- 2) Das „Jugend-Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Silber“ kann für sportliche Spitzenleistungen auf Landesebene verliehen werden.
- 3) Das „Jugend-Sportehrenzeichen der Gemeinde Alkoven in Bronze“ kann für sonstige sportliche Leistungen verliehen werden.
- 4) Jede Stufe des Jugend-Sportehrenzeichens kann einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.

## VIII.

### Ehrengeschenk

Für allgemeine, besondere Verdienste um die Gemeinde können auf Beschluss des Gemeinderates Ehrengeschenke verliehen werden.

Gemeinderatsbeschluss am 15.11.2023

---

Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen und Kultur wird folgender Antrag gestellt:

GR Karl Heinz Malzner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge für die Änderungen bei der Einleitung der Statuten für die Verleihung der Ehrenzeichen der Gemeinde Alkoven seine Zustimmung erteilen.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Karl Heinz Malzner gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 13.) Indexanpassung Geburtengutschein, Beschlussfassung

GR Karl Heinz Malzner berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2013 beschlossen wurde, die einmalige Geburtenbeihilfe der Verbraucherpreisindex-Steigerung anzupassen.

Die Indexanpassung soll zukünftig bei einer Erhöhung um mehr als 5 % durchgeführt werden.

So wird seit 01.01.2019 bei einem

|                                                                                       |   |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| Familieneinkommen bis € 2.200,00 ein Gutschein in Höhe von                            | € | 270,00 |
| Familieneinkommen von <u>über € 2.200,00 bis € 3.300,00</u> ein Gutschein in Höhe von | € | 190,00 |
| Familieneinkommen von mehr als <u>€ 3.300,00</u> ein Gutschein in Höhe von            | € | 70,00  |

zur Einlösung bei einer örtlichen Bank (Sparbuch) an die Eltern übermittelt.

#### Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz der Mutter ist in Alkoven
- Vorlage der Einkommensnachweise (Familieneinkommen)
- Verpflichtung zur Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

#### Zum Familieneinkommen werden gerechnet:

- Mtl. Bruttoeinkommen des Vaters
- Kinderbetreuungsgeld der Mutter
- Arbeitslosenbezug



- Sozialhilfe
- Unterhaltszahlungen
- Alimente

In den letzten Jahren wurde folgende Anzahl an Gutscheinen ausgestellt:

|      | Gutscheine gesamt  | € 70,--<br>(€ 60,--)* | € 190,--<br>(€ 170,--)* | € 270,--<br>(€ 240,--)* | Summe      |
|------|--------------------|-----------------------|-------------------------|-------------------------|------------|
| 2019 | 43                 | 21 (11)               | 6 (2)                   | 2 (1)                   | € 4.390,-- |
| 2020 | 65                 | 55 (3)                | 3 (1)                   | 3                       | € 5.430,-- |
| 2021 | 55                 | 40 (2)                | 8 (1)                   | 4                       | € 5.690,-- |
| 2022 | 46                 | 42                    | 0                       | 4                       | € 3.930,-- |
| 2023 | Bis August 2023 27 | 27                    | 0                       | 0                       | € 1.860,-- |

\*Geburtengutscheine für Geburten vor 2019

Der Verbraucherpreisindex hat sich seit Juni 2018 um 8,6 % erhöht. Eine Anpassung würde sich wie folgt auswirken:

Die Gutscheinhöhe wurde ebenfalls erhöht.

| Familieneinkommen brutto      | Gutscheinhöhe |
|-------------------------------|---------------|
| bis € 2.390,--                | € 300,00      |
| von € 2.390,-- bis € 3.584,-- | € 210,00      |
| über € 3.584,--               | € 80,00       |

Folgende Ausdrücke wurden ebenfalls geändert:

#### Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz ~~der Mutter~~ des Kindes ist in Alkoven
- Vorlage der Einkommensnachweise (Familieneinkommen)
- Verpflichtung zur ~~Mutter-Kind-Pass-Untersuchung~~ gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchung für Kleinkinder

#### Zum Familieneinkommen werden gerechnet:

- Mtl. Bruttoeinkommen ~~des Vaters~~ des Hauptverdieners
- Kinderbetreuungsgeld ~~der Mutter~~ des Beziehers
- Arbeitslosenbezug
- Sozialhilfe
- Unterhaltszahlungen
- Alimente

#### Finanzierung:

Im Budget werden derzeit jährlich € 5.600,-- vorgesehen.

#### GR Karl Heinz Malzner stellt folgenden Antrag:

Der Obmann des Ausschusses für Generationen und Kultur empfiehlt dem Gemeinderat, die Indexanpassung und die Änderung der Gutscheinhöhe wie oben angeführt zu beschließen.



Zur Frage von GR DI Gerhard Föger betreffend Änderung „Mutter Kind Pass Untersuchung“, erklärt GR Karl Heinz Malzner, dass der Begriff durch den Gesetzgeber auf „gesundheitliche Vorsorgeuntersuchung für Kleinkinder“ geändert wurde.

GV Stefan Langfellner ergänzt, dass diese Änderung ab Jänner 2024 eintritt.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Karl Heinz Malzner gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

Zu Pkt. 14.) Änderung der Tarifordnung sowie Ergänzung der Allgemeinen Richtlinien des Kulturtreff.; Beschlussfassung

GR Karl Heinz Malzner merkt an, dass in der Ausschusssitzung für Generationen und Kultur am 21.09.2023 folgende Änderung der Tarifordnung des Kulturtreff. beraten und empfohlen wurde.

Begründung:

Bei der Vermietung des Kulturtreff. kommt es nun häufig vor, dass die Veranstalter diese Pauschale nicht mitbuchen und sich mit Einweg-Geschirr selbst versorgen.

Dies verursacht wieder mehr Müll.

(1 Müllsack ist in der Miete inkludiert. Weitere werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.)

Aufgrund des Umweltgedankens sollte Mehrweg-Geschirr genutzt werden und den Veranstaltern soll dies mit der Senkung auf € 25,-- wieder schmackhaft gemacht werden.

Änderungen:

|                               | derzeit | Senkung per 01.01.2024 |
|-------------------------------|---------|------------------------|
| Teller u. Besteck - Pauschale | € 50,-- | € 25,--                |
|                               |         |                        |

Die Änderungen wurden in die neue Tarifordnung eingearbeitet und sollen per 01.01.2024 Gültigkeit erlangen.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen und Kultur wird folgender Antrag gestellt:

GR Karl Heinz Malzner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarifordnung des Kulturtreff. per 01.01.2024 beschließen.

|                                                                                                                    |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|---------------------|-----------------------------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------|----------------------------|--|--|
| <b>Kulturtreff. Alkoven</b>                                                                                        |  |  | <b>Kultur Treff</b> |                                   |  |  |  |                          | <b>Musikschule Alkoven</b> |  |  |
| <b>Arkadenweg 4, A-4072 Alkoven</b>                                                                                |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Gemeinde Alkoven; Kontakt: 07274 / 8000 - 15                                                                       |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b><u>Tarifordnung</u></b>                                                                                         |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b>Sitzplätze im Kultursaal:</b>                                                                                   |  |  |                     | <b>Größe der Räumlichkeiten:</b>  |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Saal ohne Bühne..... 210                                                                                           |  |  |                     | Saal ohne Bühne:..... 171,12 m²   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Bei Tisch inkl. Bühne.....220                                                                                      |  |  |                     | Galerie:.....66,02 m²             |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Galerie.....69                                                                                                     |  |  |                     | Bühne:.....92,50 m²               |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
|                                                                                                                    |  |  |                     | Foyer:.....182,16 m²              |  |                                                                                     |  | ohne Garderobe und Küche |                            |  |  |
| <b>1) Miete</b>                                                                                                    |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| a) Grundtarif Saal (alle Räume inkl., ausgenommen Gastrobereich).....                                              |  |  |                     | € 600,00                          |  | pro Tag                                                                             |  |                          |                            |  |  |
| b) Grundtarif unter der Woche (Mo - Do).....                                                                       |  |  |                     | € 400,00                          |  | pro Tag                                                                             |  |                          |                            |  |  |
| c) Gastro Bereich (Benützung auf Rechnung Wirt bzw. private Nutzung).....                                          |  |  |                     | € 70,00                           |  | pro Tag                                                                             |  |                          |                            |  |  |
| d) Foyer (alleine).....                                                                                            |  |  |                     | € 150,00                          |  | pro Tag                                                                             |  |                          |                            |  |  |
| Für gemeinnützige Vereine und Institutionen der Gemeinde Alkoven ist die Miete um 66% ermäßigt.                    |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Für Alkovener Betriebe ist bei Firmenevents die Miete um 20% ermäßigt.                                             |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Für Vollzahler wird bei jeder 5. Veranstaltung pro Jahr eine Ermäßigung von 50% gewährt.                           |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b>2) Stornogebühr</b>                                                                                             |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Bei Kündigung ab 2 Monate vor der Veranstaltung werden 25% der gesamten Saalmiete fällig.                          |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Bei Kündigung ab einem Monat vor der Veranstaltung werden 50% der gesamten Saalmiete fällig.                       |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b>3) Zubehör</b>                                                                                                  |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Beamer/Bühnenlicht/Strompauschale.....                                                                             |  |  |                     | € 100,00                          |  | pro Verant.-Tag                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Teller und Besteck - Pauschale .....                                                                               |  |  |                     | € 25,00                           |  | pro Veranstaltung                                                                   |  |                          |                            |  |  |
| Personalaufwand.....                                                                                               |  |  |                     | € 48,00                           |  | pro Std.                                                                            |  |                          |                            |  |  |
| Eine Stunde für technische Einstellungen ist kostenlos.                                                            |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Heizkostenzuschlag (15. Oktober - 31. März) bei Nutzung des Kultursaaes .....                                      |  |  |                     | € 130,00                          |  | pro Verant.-Tag                                                                     |  |                          |                            |  |  |
|                                                                                                                    |  |  |                     | bei alleiniger Nutzung des Foyers |  | € 75,00                                                                             |  | pro Verant.-Tag          |                            |  |  |
| Pauschale Leihgebühr Bar inkl. Auf- und Abbau durch Gemeindepersonal .....                                         |  |  |                     | € 90,00                           |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Leihgebühr Klavier (ohne Stimmung).....                                                                            |  |  |                     | € 50,00                           |  | pro Tag                                                                             |  |                          |                            |  |  |
| Leihgebühr Tischtücher ohne Reinigung .....                                                                        |  |  |                     | € 1,50                            |  | pro Stk.                                                                            |  |                          |                            |  |  |
| - Zusatzbühne und Geländer (20-80 cm hoch, 18 m²), Selbstmontage.....                                              |  |  |                     | € 0,00                            |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| - Pauschale Aufbau Zusatzbühne durch Gemeindepersonal.....                                                         |  |  |                     | € 60,00                           |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Reinigungskosten in Höhe von .....                                                                                 |  |  |                     | € 30,00                           |  | pro Stunde                                                                          |  |                          |                            |  |  |
| Alle Preise inkl. Mwst.                                                                                            |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b>4) Probentermine:</b>                                                                                           |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Allfällige Probentermine sind individuell mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter(in) zu vereinbaren.               |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b>Definition Proben:</b>                                                                                          |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| - Proben für div. Aufführungen (Konzerte, Theater udgl.)                                                           |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| - Aufbau- und Vorbereitungsarbeiten für div. Veranstaltungen (Hochzeiten, Geb.-Feiern, Ausstellungen udgl.)        |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| <b>Verrechnung:</b>                                                                                                |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| - Grundsätzlich sind fix terminisierte Probentermine zu reservieren u. mit einer 50%-igen Ermäßigung zu verrechnen |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| - Ein Probetermin ohne fixe Terminreservierung (je nach Verfügbarkeit des Saales) wird nicht verrechnet.           |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| - Reservierte Probentermine werden nur mit Durchführung einer Hauptveranstaltung als solche verrechnet.            |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Es herrscht Rauchverbot in allen Räumen.                                                                           |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet der Veranstalter.                                              |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Vor Benützung des Saales muss eine Veranstaltungsmeldung eingebracht werden.                                       |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Verwaltung - Terminvergabe: Gemeindeamt Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven, 07274 / 8000-15                |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven vom 15.11.2023                                                    |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |
| Die vorliegende Verordnung ist per 01.01.2024 wirksam und gilt bis zur Erstellung einer neuen Tarifordnung.        |  |  |                     |                                   |  |                                                                                     |  |                          |                            |  |  |

GR Wolfgang Meier glaubt nicht, dass die Veranstalter das Geschirr und Besteck aufgrund der Reduzierung mehr in Anspruch nehmen. Für ihn wäre eine vernünftige Lösung, die Pauschale gleich in die Miete zu integrieren.

GR Karl Heinz Malzner gibt zu bedenken, dass niemand gezwungen werden kann, das gemeindeeigene Geschirr und Besteck zu verwenden.

GR Clemens Kreinecker ist auch der Meinung, dass die Pauschale in den Mietpreis inkludiert werden soll. Das Einweg-Geschirr kostet mindestens so viel wie die Pauschale, seiner Meinung nach geht es um den Abwasch. Er meint, man sollte die Verwendung des Einweg-Geschirrs unattraktiv machen, indem mehr Müllgebühr verlangt wird. Aus Umweltgedanken soll die Verwendung des Mehrweg-Geschirrs gefördert werden und somit nicht extra in Rechnung gestellt werden.

Laut GR Doris Linzner, BA MA sollte die Pauschale nicht verrechnet werden, aber in der Tarifordnung drinnen bleiben, damit klar ersichtlich ist, dass Mehrweg-Geschirr verfügbar ist.

GR Karl Heinz Malzner weist darauf hin, dass dieser Punkt ursprünglich nicht in der Tarifordnung enthalten war und vor ein paar Jahren mit einem Betrag von € 50,00 aufgenommen wurde, um den erhöhten Aufwand durch das Kontrollieren und Nachzählen etwas abzugelten. Das hat die negative Auswirkung gehabt, dass viele auf Einweg-Geschirr umgestiegen sind, um sich die Pauschale zu ersparen. Auch eine Kautionswurde angedacht, aber aufgrund des zusätzlichen Aufwandes wieder verworfen.

Für GR Wolfgang Meier wäre die einfachste Lösung, den Pauschalbetrag in die Miete aufzunehmen, d.h. wenn die Räumlichkeiten gemietet werden, ist die Benützung des Geschirrs automatisch inkludiert.

GR Mag. Reinhold Huber meint, wenn die Räumlichkeiten von der Gemeinde vermietet werden, kann die Gemeinde auch die Vorschriften in Form einer Hausordnung machen. Nachdem das Geschirr im Haus ist, die Infrastruktur zum Abwaschen gegeben ist, kann die Gemeinde eine klare Ansage machen und Einweg-Geschirr verbieten. Die Manipulationskosten, die durch das Kontrollieren etc. entstehen, werden in die Tarifordnung eingeplant und sind somit auch abgedeckt.

GR DI Florian Hörtenhuber bezieht sich auf die Mostkost und gibt zu bedenken, dass dann mehr Geschirr angeschafft werden muss, wenn Einweg-Geschirr verboten wird.

GR Karin Fragner wundert sich, warum derartige Argumente nicht schon bei der Beratung im Ausschuss eingebracht werden.

GV Herbert Doppelbauer möchte nicht, dass der Ausschuss „überrollt“ wird und betont, dass im Ausschuss alle Fraktionen vertreten sind.

GR Ing. Georg Oberbauer würde die Pauschale mit 25,00 Euro belassen und schauen, wie das angenommen wird.



Nachdem sich einige Mitglieder des Gemeinderates für eine neuerliche Beratung dieser Thematik aussprechen, stellt GR Karl Heinz Malzner den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt neuerlich im Ausschuss zu behandeln.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Karl Heinz Malzner gestellten Antrag abzustimmen.

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand.

30 Stimmen dafür (13 SPÖ, 7 ÖVP, 5 GRÜN\*, 3 FPÖ, 2 TFA\*) und  
1 Gegenstimme (= GV Robert Welser, FPÖ)

Ergänzung der Allgemeinen Richtlinien der Veranstaltungsmeldung für den Kulturtreff.:

Nach einer erfolgten Rechtsauskunft bezüglich gastgewerblicher Konzession wäre es wichtig, um Unklarheiten bei den Veranstaltern im Vorfeld auszuschließen, folgende Ergänzung in den Allgemeinen Richtlinien bei der Veranstaltungsmeldung anzuführen.

Der Ausschuss für Generationen und Kultur hat dies in seiner Sitzung am 21.09.2023 befürwortet.

Dieser Passus wurde unter Punkt 23) der Allgemeinen Richtlinien der Veranstaltungsmeldung aufgenommen.

***Die Gemeinde Alkoven stellt nur die Räumlichkeiten zur Verfügung. Für Speisen und Getränke vor Ort, sowie allem Mitgebrachtem, wird die Gemeinde und die gewerberechtliche Geschäftsführerin schad- und klaglos gehalten.***

Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen und Kultur wird folgender Antrag gestellt:

GR Karl Heinz Malzner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Allgemeinen Richtlinien der Veranstaltungsmeldung beschließen.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Karl Heinz Malzner gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

GR Alexander Scheibenreif und GR Doris Linzner, BA MA sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

Zu Pkt. 15.) Vereinsansuchen um Aufnahme in die Ermäßigungsliste der  
Räumlichkeiten der Gemeinde Alkoven; Beschlussfassung

GR Karl Heinz Malzner berichtet, dass der neu gegründete Verein „Rock this Town Rockabilly Club“ mit Ansuchen vom 26.04.2023 um Aufnahme in die Liste der Ermäßigung für die Räumlichkeiten der Gemeinde Alkoven ersucht.

Der Verein wurde am 27.03.2023 gegründet.

Obmann: [REDACTED], 4072 Alkoven  
Obmann StV: [REDACTED], 4072 Alkoven

Am 26. August 2023 veranstaltete der Verein im Kulturtreff. (Foyer, Gastro und Außenbereich) die Veranstaltung Rock this Town.

Für die Abrechnung des Kulturtreff. hofft der Verein bei positiver Beschlussfassung auf die Verrechnung des ermäßigten Saalpreises.

Foyer regulär € 150,--  
66% ermäßigt € 51,--

Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen und Kultur wird folgender Antrag gestellt:

GR Karl Heinz Malzner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme des Vereines „Rock this Town Rockabilly Club“ in die Ermäßigungsliste für die Räumlichkeiten der Gemeinde Alkoven beschließen.

Nachdem die Frage auftaucht, ob der Beschluss rückwirkend gefasst wird bzw. ab welchem Zeitpunkt die Ermäßigung gültig ist, wird vereinbart, dass die Aufnahme in die Ermäßigungsliste und somit die Ermäßigung ab GR-Beschluss 15.11.2023 erfolgt.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den von GR Karl Heinz Malzner gestellten Antrag abzustimmen.  
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

#### Zu Pkt. 16.) Dienstpostenplan 2024, Änderung; Beschlussfassung

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA informiert über den Sachverhalt:  
Die Änderungen des Dienstpostenplanes für 2024 betreffen überwiegend den pädagogischen Bereich aufgrund der Erweiterung des Kindergartens in Straßham sowie die Abdeckung der VIF-konformen Öffnungszeiten durch §15a Arbeitskräfte. Es wurden in diesem Jahr keine zusätzlichen Reserven budgetiert.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb 2024 gewährleisten bzw. aufrecht halten zu können, sollen nachstehende Änderungen vorgesehen werden.

#### Allgemeine Verwaltung:

GD 17, + 5 WStd. Sachbearbeiterin/Stellvertr. Bauamtsleitung  
Erhöhung von 0,875 PE auf 1 PE

#### Kindergarten/Krabbelstube:

KBP Schema alt

Erhöhung um 0,07 PE aufgrund Änderung der gruppenfreien Arbeitszeit

KBP neu, Sprachförderung, Stützkraft Integration, Erweiterung Straßham

Erhöhung in Summe um 2,77 PE

Päd. Fachkraft 1 PE (aufgrund Freistellung Leitung Straßham)

Päd. Fachkraft 1 PE KG Gruppe neu Straßham ab Feb. 2024

Päd. Fachkraft 1 PE KS Gruppe neu Straßham ab März 2024

Päd. Fachkraft 1 PE KG Alkoven und Straßham f. VIF-Konformität (§15a)  
Die Differenz resultiert aus div. Stundenanpassungen während des Jahres 2023 bzw. dass heuer keine zusätzlichen Reserven vorgesehen wurden.

GD 22

Erhöhung in Summe um 1,56 PE

Päd. Assistenz 0,63 PE KG Gruppe neu Straßham ab Feb. 2024

Päd. Assistenz 0,75 PE KG Gruppe neu Straßham ab März 2024

Päd. Assistenz 0,63 PE Integration

Päd. Assistenz 1 PE KG Alkoven und Straßham f. VIF-Konformität (§15a)

Die Differenz resultiert aus div. Stundenanpassungen während des Jahres 2023 bzw. dass heuer keine zusätzlichen Reserven vorgesehen wurden.

GD 25

Erhöhung um 0,25 PE

Reinigungskraft Straßham 0,63 PE

(Die Erhöhung wird von einer Reserve aus dem Vorjahr kompensiert, die für das Jahr 2024 nicht vorgesehen ist.)

Nachmittagsbetreuung:

Freizeitpädagogin GD 21,

aufgrund Kündigung und Stundenumschichtungen Reduzierung um 0,346 PE

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes:

GD 23 Teilzeit wird GD 19 Vollzeit

Aufgrund Kündigung soll der Dienstposten zur Fachkraft aufgewertet werden.

GD 25

Die Reduzierung um 0,75 PE betrifft den Wegfall eines befristeten DP zum Urlaub-ZA-Abbau (Pensionierung), sowie einer Stundenreduzierung einer Mitarbeiterin aus gesundheitl. Gründen.

Der Dienstpostenplan entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß präsentiert den Mitgliedern des Gemeinderates die Mehrkosten 2024 für das zusätzliche Personal aufgrund der Kindergartenerweiterung, Jahreslöhne mit den Lohnnebenkosten in Höhe von 389.373,84 Euro. Vom Land OÖ gibt es diesbezüglich keine 100 % Förderung, die Förderung beträgt ca. 75 %, der Rest ist durch die Gemeinde zu tragen. Die momentanen Löhne der Gemeindebediensteten betragen ca. 2,7 Mio. Euro, welche für das Jahr 2024 einmal mit 7,5 % indexiert werden, das sind Mehrkosten iHv. 203.725,18 Euro. Insgesamt wird es 2024 einen Mehraufwand bei den Löhnen von knapp 600.000,00 Euro geben.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Änderung des Dienstpostenplanes per 01.01.2024 die Zustimmung erteilen.

GR Mag. Reinhold Huber wendet sich an AL<sup>in</sup> Birgit Kroiß und erwähnt lobend die Auflistung der Mehrkosten betreffend Personal, das wurde in den vergangenen Jahren immer verabsäumt.

GV Stefan Langfellner verweist auf die budgetären Auswirkungen, wenn eine Gemeinde und somit die Infrastruktur und Sozialinfrastruktur wächst. Lt. Statistik OÖ wird die Gemeinde Alkoven im Jahr 2045 einen Einwohnerstand von 7.136 haben und dieser Indikator sollte auch hinsichtlich ÖEK berücksichtigt werden.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA ersucht den Gemeinderat, über den gestellten Antrag abzustimmen.

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand.

Zu Pkt. 17.) Allfälliges

a)

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA bittet die anwesenden GV-Mitglieder im Anschluss an die GR-Sitzung zu einer kurzen Besprechung.

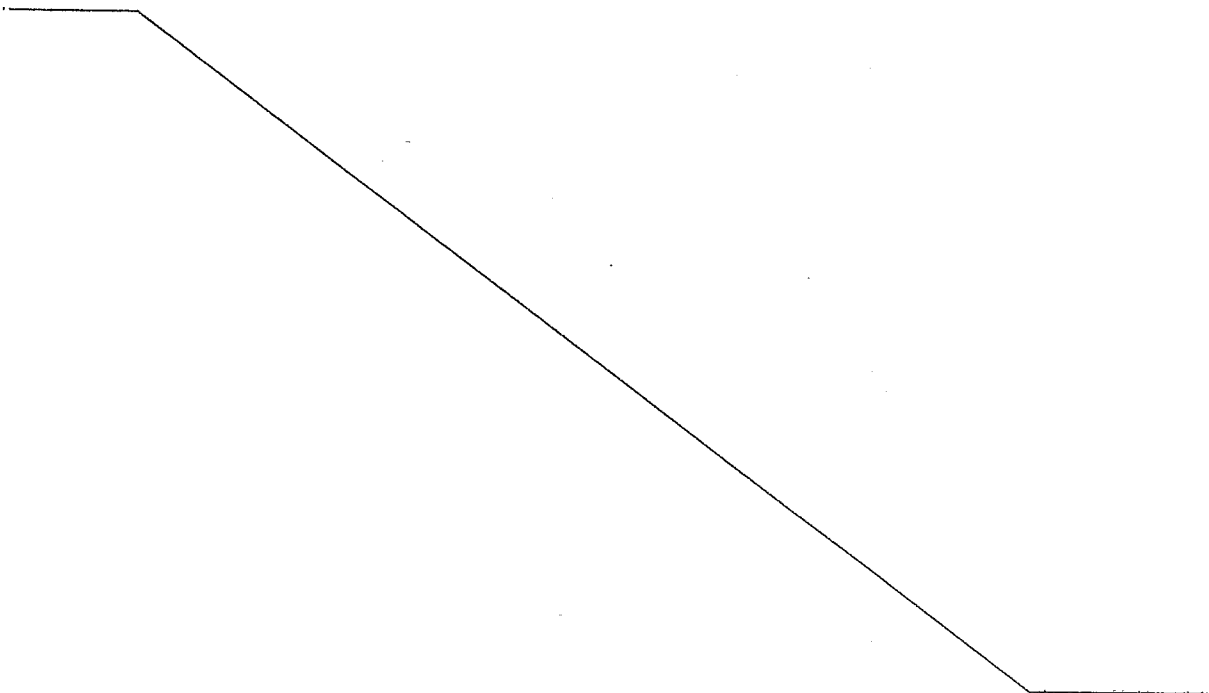
b)

GR Gregor David teilt mit, dass er im kommenden Monat nach Linz zieht und daher mit Ende November auf sein GR-Mandat verzichten wird. Er betont, dass ihm die Arbeit im Gemeinderat und besonders in den Ausschüssen sehr gut gefallen hat und er dabei viel lernen hat können. GR Gregor David bedankt sich für die Zusammenarbeit und wünscht viel Erfolg für die Zukunft.

Bgm.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Monika Weberberger-Rainer, MBA bedankt sich bei Gregor David für sein Engagement für die Gemeinde Alkoven und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

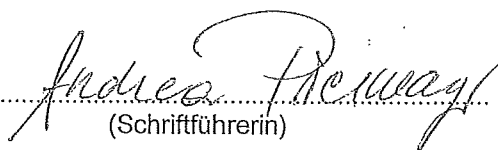
\*Fraktion GRÜNE – Die Grüne Alternative

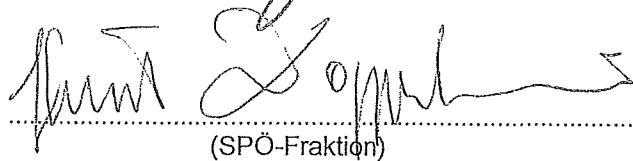
\*Fraktion „TFA“ – Team für Alkoven

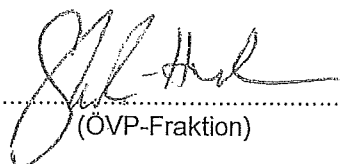


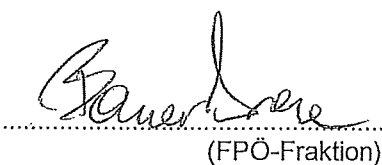
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:47 Uhr.

  
(Vorsitzende)

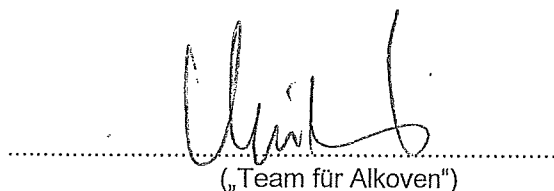
  
(Schriftführerin)

  
(SPÖ-Fraktion)

  
(ÖVP-Fraktion)

  
(FPÖ-Fraktion)

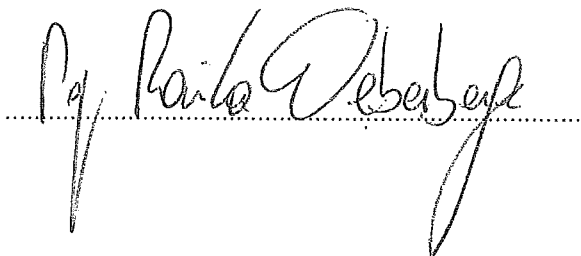
  
(GRÜNE – Die Grüne Alternative)

  
(„Team für Alkoven“)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.12.2023 keine Einwendungen erhoben wurden\*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde\*.

Alkoven, am 13.12.2023

Die Vorsitzende



\* Nichtzutreffendes streichen